

SATZUNG

des Württembergischen Pferdesportverbandes e.V. (WPSV)

(im Folgenden Regionalverband genannt)

Fassung vom 21. März 2009

§ 1

Name und Sitz

1. Der Regionalverband führt den Namen
Württembergischer Pferdesportverband e.V. (WPSV)
2. Der Regionalverband ist für dieselbe Region zuständig wie der Württ. Landessportbund. Im Wesentlichen sind dies die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen.
3. Der Regionalverband ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Regionalverband hat seinen Sitz in Kornwestheim.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Regionalverbandes ist die Förderung des Pferdesports als Leistungs- und Breitensport, der Pferdehaltung sowie der Pferdezucht.
2. Der Zweck des Regionalverbandes ist weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch auf politische Ziele gerichtet. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Regionalverband ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der jeweils letztgültigen AO. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und des damit verbundenen Geschäftsaufwandes verwendet werden. Mitglieder oder sonstige Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, d.h. ihnen werden keine Gewinnanteile oder übermäßige Vergütungen gewährt.
4. Der Regionalverband ist Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (im Folgenden Landesverband genannt) sowie als Fachverband Mitglied des Württ. Landessportbundes (Sitz Stuttgart).
5. Wesentliche Aufgaben des Regionalverbandes:

- a) die Vertretung der Belange seiner Mitglieder bei allen in Betracht kommenden Stellen;
- b) die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen des Regionalverbandes und seiner Mitglieder im Landesverband;

Der Regionalverband und seine Mitglieder verpflichten sich, die jeweiligen neuesten Bestimmungen der LPO nebst Ausführungsbestimmungen und ggf. andere von der FN anerkannte pferdesportliche Ordnungen anzuerkennen. Der Regionalverband und seine Mitglieder verpflichten sich ferner, die Satzung, die Entscheidungen und Beschlüsse des Landesverbandes als für sich verbindlich anzuerkennen. Die Bestimmungen in Satz 1 und Satz 2 dieses Absatzes stellen ein unentziehbares Sonderrecht des Landesverbandes dar. Eine Änderung dieser Bestimmungen ist nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung des Landesverbandes wirksam.

- c) Zusammenarbeit mit dem Württ. Landessportbund, dessen Satzung er sich auch hinsichtlich seiner Mitglieder unterwirft, Vertretung sämtlicher pferdesportlicher Interessen in dessen Gremien, Verwaltung der dem Regionalverband vom Württ. Landessportbund zugewiesenen Beiträge aus staatlichen Sportförderungsmitteln;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Funk, Fernsehen und Presse im Interesse des Reitsports sowie bei überregionalen Veranstaltungen;
 - e) Planung und Förderung von Lehrgängen in Leistungszentren und sonstigen geeigneten Anlagen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich von Landesverband und Landeskommission fallen;
 - f) Durchführung von Pferdeleistungsschauen und -prüfungen sowie Organisation von Turnieren und Meisterschaften auf Verbandsebene;
 - g) Fortbildung - vor allem der Jugend – in allen pferdesportlichen Disziplinen sowie in der Haltung von und im Umgang mit Pferden; Förderung von begabten Reiterinnen und Reitern;
 - h) Förderung des Pferdesports als Breitensport, Vertretung der Interessen des Bereiches Breitensport und Umwelt;
 - i) Beratung der Vereine in allen Angelegenheiten, insbesondere bei Neugründung von Vereinen, Erstellung von Satzungen, Bau von Reitanlagen, Beratung bei Verwaltungs- und Bearbeitung von Versicherungsfragen.
6. a) Die Mitgliedsvereine bilden auf Kreisebene Pferdesportkreise (PSK). Der Regionalverband ist berechtigt, die Zugehörigkeit der Mitgliedsvereine zu dem jeweiligen PSK durch Vorstandsbeschluss abweichend von den bestehenden Sportkreisen (WLSB) zu regeln.
- b) Die PSK sind Untergliederungen des Regionalverbandes. Der Regionalverband überträgt den PSK Aufgaben des Regionalverbandes und unterstützt sie bei deren Durchführung. Aufgaben der PSK werden vom Regionalverband in gesonderten PSK-Richtlinien festgelegt. Diese werden von der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes beschlossen und gelten vorbehaltlich § 2 6.d) als Richtlinien der PSK.
 - c) Den PSK können von den Mitgliedsvereinen weitere Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Regionalverband übertragen werden.

- d) Soweit bestehende PSK in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegliedert sind, bleibt ihr Status unberührt. Die insoweit bestehenden Satzungen werden jedoch durch die PSK-Richtlinien ergänzt. Eine Umgründung von PSK in die Rechtsform des eingetragenen Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Regionalverband.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:

- a) Pferdesportliche Vereinigungen, soweit sie dem Württ. Landessportbund angehören, als ordentliche Mitglieder.
- b) Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften als Fördermitglieder.

2. Die Mitgliedschaft beginnt:

- für die unter 1.a) aufgeführten pferdesportlichen Vereinigungen (Vereine) mit der Aufnahme in den Württ. Landessportbund nach vorherigem Anhören des Fachverbandes,
- für die unter 1.b) aufgeführten Mitglieder mit der Aufnahme in den Regionalverband. Über den entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand, im Falle eines ablehnenden Bescheides auf Berufung des Betroffenen endgültig der Ausschuss.

Eine etwaige Ablehnung ist nicht zu begründen.

Mit der Aufnahme als Mitglied wird der Antragsteller - soweit es sich um eine pferdesportliche Vereinigung handelt - auch Mitglied im Landesverband.

3. Die Mitgliedschaft endet:

Bei den unter 1.a) aufgeführten pferdesportlichen Vereinigungen

- a) durch ihre Auflösung,
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Württ. Landessportbund oder aus dem Regionalverband.

Der Austritt aus dem Regionalverband ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand zu erklären.

- c) durch Ausschluss durch den Bundesvorstand des Württ. Landessportbundes oder auf Antrag des Regionalverbandes, ferner durch Ausschluss gemäß § 22 dieser Satzung;

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Landesverband.

Bei den unter 1.b) aufgeführten Mitgliedern:

- d) bei natürlichen Personen durch den Tod;
- e) bei Körperschaften und Firmen infolge deren Auflösung;
- f) durch Austritt, der mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an die Geschäftsstelle zu erklären ist;
- g) durch Ausschluss gemäß § 22 dieser Satzung;
- h) durch Streichung in der Mitgliederliste durch den Vorsitzenden auf den Schluss des Kalenderjahres, wenn der Betroffene trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen den fälligen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.

In den Fällen f) - h) ist der Jahresbeitrag noch für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten.

- i) Wird ein Mitglied durch den Landesverband ausgeschlossen, verliert es auch die Mitgliedschaft im Regionalverband.

§ 4

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Regionalverband verdient gemacht oder sich Verdienste auf Gebieten erworben haben, die mit den Aufgaben des Regionalverbandes zusammenhängen, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge entbunden und im Übrigen den Fördermitgliedern gleichgestellt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte sind folgende:

- a) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- b) Inanspruchnahme des Regionalverbandes für alle satzungsgemäß festgelegten Aufgaben.
- c) Ausüben des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung (§§ 11 und 12) wie folgt:

Pferdesportliche Vereinigungen erhalten ihre Stimmzahl gemäß der dem Württ. Landessportbund mit der Bestandsmeldung des Vorjahres gemeldeten Mitgliederzahl, und zwar jede Vereinigung des Regionalverbandes gemäß § 3 1.a) für jeden angefangenen Bestand von 20 Mitgliedern 1 Stimme.

Alle pferdesportlichen Vereinigungen werden beim Ausüben des Stimmrechts durch ihren Vorsitzenden oder durch ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied vertreten. Ein Stimmberechtigter kann höchstens die Stimmen für 2 pferdesportliche Vereinigungen vertreten, auch wenn er in mehreren Vereinen Mitglied ist.

Vorsitzende von Pferdesportkreisen sind berechtigt bis zu zwei Vereine aus ihrem Pferdesportkreis zu vertreten, auch wenn sie in diesen Vereinen nicht Mitglied sind.

In jedem Fall muss bei der Entgegennahme der Stimmkarte eine vom Regionalverband vorgeschriebene und vom jeweiligen Verein unterzeichnete Vollmacht vorgelegt werden.

Jede Vereinigung kann mehrere Stimmen nur geschlossen abgeben. Mitglieder, die mit Mitgliedsbeiträgen im Verzug sind, haben kein Stimmrecht.

Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften gemäß § 3 1.b) haben kein Stimmrecht.

2. Die Pflichten sind folgende:

- a) die Satzung und die hierauf beruhenden Anordnungen des Regionalverbandes einzuhalten;
- b) den Regionalverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht binnen eines Monats nach Rechnungstellung durch den Regionalverband zu entrichten;
- d) auf die Vereinsmitglieder einzuwirken, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie artgerecht zu behandeln und unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder ohne die zwingend notwendige Sorgfalt zu transportieren.
- e) auf ihre Vereinsmitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb des Bundesgebietes
 - die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind;
 - die Pferdenummernschilder des Regionalverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

Diese Verpflichtung kann insbesondere erfüllt werden durch entsprechende Satzungsvorschriften oder durch die Reitordnung der betreffenden pferdesportlichen Vereinigungen sowie ergänzend durch Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit der Verantwortlichen.

§ 6

Organe des Regionalverbandes

Die Organe sind:

- der Vorstand,
- der Ausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand:

Er besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) 3 Vizepräsidenten,
- c) dem Finanzvorstand,
- d) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses (Verbandsjugendwart),
- e) dem Beauftragten für die Bereiche Breitensport und Umwelt.

2. Ausschuss

Er setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Vorsitzenden der Pferdesportkreise bzw. bei deren Verhinderung ihren Stellvertretern (gem. § 2 6.a),
- c) bis zu 12 sachkundigen Mitgliedern der dem Regionalverband angeschlossenen Vereine,
- d) 1 Vertreter der Fördermitglieder,
- e) 2 Vertretern der Aktiven,
- f) dem Leiter des Haupt- und Landgestüts Marbach,
- g) dem Regionalsprecher für Württemberg des Pferdezuchtverbandes Baden-Württ. e.V.,
- h) je einem Beauftragten der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren, Ponysport und Voltigieren,
- i) dem Beauftragten für den Tierschutz.

§ 7

Bestellung der Organe

1. Der Vorstand und der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit Ausnahme

- der in § 6 2.b), f), und g) Genannten, die dem Ausschuss kraft ihres Amtes angehören,
 - der Beauftragten (§ 6 2.h) und i)), die für denselben Zeitraum vom Vorstand berufen und durch den Ausschuss bestätigt werden,
 - des Vorsitzenden des Jugendausschusses (Verbandsjugendwart, § 13).
2. Für alle Wahlen und Bestätigungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 3. Die Wahlen erfolgen geheim, sofern die erschienenen Mitglieder kein anderes Verfahren beschließen.

Erhalten mehr Kandidaten die nötige Mehrheit als Vorstands- bzw. Ausschussposten zur Verfügung stehen, sind die Posten mit den Kandidaten mit der höheren Stimmenzahl zu besetzen und jene Kandidaten mit der niedrigeren Stimmenzahl gelten als nicht gewählt. Die Ausschussmitglieder gemäß § 6 2. c) sind, unabhängig von der absoluten Stimmenanzahl, in der Reihenfolge der Stimmenanzahl gewählt. Die Nichtgewählten rücken auch beim vorzeitigen Ausscheiden der Gewählten nicht nach, sondern es gilt § 7 5. der Satzung.

4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung bzw. bestätigt der Ausschuss den Nachfolger für den Rest der Wahlperiode gemäß § 7 1.

§ 8

Aufgaben des Präsidenten

1. Alle nicht dem Ausschuss bzw. der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten (§§ 10 und 11) sind von dem Präsidenten und bei Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten zu besorgen.
2. Der Regionalverband wird durch den Vorstand vertreten. Der Präsident und seine drei Vizepräsidenten sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Letzteren ihr Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und seiner Vizepräsidenten ausüben.
3. Der Präsident und einer seiner Vizepräsidenten vertreten den Regionalverband im Vorstand des Landesverbandes.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand berät den Präsidenten, unterstützt ihn bei der Erfüllung aller ihm obliegenden wichtigen Aufgaben und beschließt über alle Angelegenheiten des Regio-

nalverbandes, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind.

2. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wobei mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein bzw. abstimmen muss. Jedes Vorstandsmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, entscheidet in der nächsten ordentlich einberufenen Vorstandssitzung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über alle Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Eilbeschlüsse können schriftlich eingeholt werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Berufung der Ausschussmitglieder nach § 6 2.h) und i), die durch den Ausschuss bestätigt werden.
6. Berufung des 2. Vertreters des Regionalverbandes (Vizepräsident) in den Vorstand des Landesverbandes, der durch den Ausschuss bestätigt wird.
7. Entsendung der Delegierten zur Landeskommision.
8. Bestimmung von Delegierten zum Landesverband gemäß §19 3. g)

§ 10

Befugnisse des Ausschusses

1. Der Ausschuss ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung (mindestens 2 Wochen vorher) einzuberufen. Im Übrigen ist der Ausschuss auf Antrag von mindestens 10 seiner Mitglieder einzuberufen.
2. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Der Ausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehören u.a.:
 - a) Bestellung des Geschäftsführers (§ 16),
 - b) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Vorschlag über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Berufung von Unterausschüssen für besondere Aufgaben,
 - e) Zustimmung zu den Richtlinien für den Jugendausschuss (§ 13 2.),

- f) Bestätigung des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendausschusses und der Beisitzer,
- g) Bestätigung der nach § 6 2.h) und i) berufenen Ausschussmitglieder,
- h) Bestätigung des nach § 9 6. in den Vorstand des Landesverbandes berufenen zweiten Vertreters des Regionalverbandes (Ein Vizepräsident).

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Im Laufe des ersten Kalendervierteljahres findet alljährlich die Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung (mindestens 2 Wochen vorher) einberufen. Die Einberufung hat mit Rundschreiben des Regionalverbandes an alle Mitglieder zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 5 1.c) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über § 11 3.a)- h).

Für § 11 3. i) und j) gelten die dort bzw. in den entsprechenden §§ geregelten Mehrheiten.

3. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages,
 - c) die Entlastung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Ausschusses,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) die Wahl von je 1 Kandidaten zum Vorstand des Landesverbandes für die Positionen
 - Präsident
 - Schatzmeister
 - Beauftragter für den Bereich Breitensport/Umwelt/Mitgliederservice,
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5), die zugleich Beiträge für den Landesverband beinhalten,
 - i) der Beschluss von Satzungsänderungen (§ 21),
 - j) die Auflösung des Regionalverbandes (§ 23).

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Regionalverbandes es erfordert, oder wenn 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 13

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Verbandsjugendwart - § 6 1.d), einem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens 4 Beisitzern und dem Jugendsprecher.

Der Vorsitzende wird vom Jugendausschuss vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Wird die Bestätigung versagt, ist der Jugendausschuss berechtigt, unverzüglich einen anderen Bewerber vorzuschlagen.

Wird auch dieser nicht bestätigt, muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden wählen.

2. Die Aufgaben des Jugendausschusses werden vom Verbandsjugendwart in Richtlinien festgelegt, welche der Zustimmung des Ausschusses bedürfen.
3. Der Vorsitzende des Jugendausschusses hat über die Tätigkeit des Jugendausschusses der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Verbandsjugend

Die Verbandsjugend ist die Jugendorganisation des Regionalverbandes. Die Verbandsjugend arbeitet gemäß einer Verbandsjugendordnung. Der Vorstand des Regionalverbandes genehmigt die Jugendordnung und deren Änderungen.

§ 15

Ämter und Vergütungen

1. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung für die Tätigkeit wird nicht gewährt.
2. Reisekosten und sonstige Auslagen werden auf Antrag ersetzt.

§ 16

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Angelegenheiten nach den vom Präsidenten festgelegten Richtlinien. Der Geschäftsführer unterzeichnet "i.A." (im Auftrag).
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Er hat die Niederschriften über diese Sitzungen bzw. Versammlungen zu fertigen, sowie den Jahresbericht zu entwerfen.

Niederschriften und der Jahresbericht sind vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 17

Finanzvorstand

Der Finanzvorstand ist verantwortlich für die Finanzen des Regionalverbandes und stellt den Jahresabschluss auf. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln. Die Aufgaben des Finanzvorstands können auch vom Geschäftsführer in Verbindung mit dem Präsidenten wahrgenommen werden (Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung regeln.)

§ 18

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf 3 Jahre 2 Rechnungsprüfer. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19

Delegierte zum Landesverband

1. Delegierte werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Delegierte müssen volljährig und Mitglied eines Pferdesportvereins im Regionalverband Württemberg sein. Die Anzahl der Delegierten bestimmen sich nach der Satzung des Landesverbandes.

2. Die Ausschussmitglieder gemäß §6 2. a), b), c), d) und e) sind Kraft Amt Delegierte zum Landesverband.

3. Die übrigen Delegierten zum Landesverband, bis zum Erreichen der Anzahl der Delegierten gemäß Satzung des Landesverbandes, werden in den einzelnen Pferdesportkreisen gewählt, sofern der jeweilige Pferdesportkreis auf Grund der Mitgliederanzahl mehr als einen Delegierten (den Vorsitzenden) entsenden darf.

a) Die Anzahl der in den Pferdesportkreisen zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der in den jeweiligen Pferdesportkreisen angeschlossenen Vereine in Bezug auf die Gesamtmitgliederzahl aller Vereine des Regionalverbandes.

b) Für die Berechnung der zu wählenden Delegiertenanzahl ist die Mitgliedererhebung des Württembergischen Landessportbundes aus dem Vorjahr der neuen Amtszeit maßgeblich.

c) Die Anzahl der in den jeweiligen Pferdesportkreisen zu wählenden Delegierten wird den Pferdesportkreisen im Jahr vor der neuen Amtszeit nach Auswertung der Mitgliederstatistik bis zum 30.09. vom Vorstand unter Offenlegung der Berechnung für alle Pferdesportkreise schriftlich mitgeteilt.

Der jeweilige Pferdesportkreis wird unabhängig von dieser Berechnung mindestens von seinem Vorsitzenden als Delegierter vertreten.

d) Die Pferdesportkreise wählen, sofern sie gemäß Mitgliederanzahl mit mehr als einem Delegierten vertreten sind, die Delegierten sowie mindestens drei Ersatzdelegierte mit einfacher Mehrheit.

e) Die Wahl der Delegierten muss auf einer PSK-Mitgliederversammlung erfolgen, die zwischen dem 01.10. des Vorjahres des Beginns der Amtszeit und dem 28.02. des Jahres des Beginns der Amtszeit stattfindet.

f) Das Ergebnis der Delegierten- und Ersatzdelegiertenwahlen ist dem Vorstand des Regionalverbandes bis spätestens 01.03. unter Beifügung des Protokolls der PSK-Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

g) Werden von Pferdesportkreisen Delegierte nicht oder nicht vollständig innerhalb der Fristen von §19 3. e) und f) gewählt und dem Vorstand mitgeteilt, so werden diese Delegierten vom Vorstand bestimmt. Diese vom Vorstand bestimmten Delegierten müssen aus Vereinen des zu vertretenden Pferdesportkreises stammen.

4. Bei vorzeitiger Beendigung des Delegiertenamtes im Regionalverband durch Niederlegung des Mandats oder Tod wird dieser Delegiertenplatz von dem Delegierten eingenommen der das Amt gemäß §19 2. neu eingenommen hat oder im jeweiligen Pferdesportkreis als nächster Ersatzdelegierter gewählt wurde.

5. Für den Fall, dass ein im Pferdesportkreis gewählter Delegierter in der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Delegierter gemäß §19 2. wird, rückt der nächste Ersatzdelegierte aus dem jeweiligen Pferdesportkreis als Delegierter zum Landesverband nach.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dies der Gegenstand auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist. Hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich

2. Wenn eine Satzungsvorschrift, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Verbandes berührt (§ 2), geändert werden soll, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.

§ 22

Ordnungsrecht

1. Bei Verstößen gegen die Regionalverbandssatzung oder die von den Regionalverbandsorganen gefassten Beschlüsse, sowie bei Nichtbeachtung der Beitragspflicht, bei Schädigung der Belange des Pferdesports sowie bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe ist der Ausschuss des Verbandes mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder zur Verhängung folgender Ordnungsmaßnahmen berechtigt:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld bis zu 500 Euro,
 - c) Ausschluss.
2. Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu gewähren.
3. Alle Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Die Ordnungsmaßnahmen sind unanfechtbar, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Beitragspflicht endet im Falle des Ausschlusses mit Ende des betreffenden Jahres.

§ 23

Auflösung des Regionalverbandes

1. Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens 3/4 aller Stimmen (gem. § 5 1.c)) anwesend sind.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

3. Sollte die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten (gem. § 23 2. Satz 1) nicht zu Stande kommen, so muss innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereine beschlussfähig ist.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten pferdesportlichen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.